

Geschäftsordnung des TSV Allershausen e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Absatz 1

Rechtsgrundlage für die vorliegende Geschäftsordnung ist die Satzung des TSV Allershausen e.V.

Absatz 2

Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnung bzw. deren Änderungen als Vorlage für die Mitgliederversammlung.

Absatz 3

Die Mitgliederversammlung genehmigt die vom Vorstand vorgelegte Geschäftsordnung bzw. deren Änderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Absatz 4

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die vereinsinternen Abläufe (Geschäftsbetrieb).

§ 2 Vorstand und Vorstandssitzungen

Absatz 1 Fristen

- (1) Der Vorstand trifft sich pro Quartal mindestens einmal.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt zwei Wochen vor der Vorstandssitzung.
- (3) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

Absatz 2 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden/den, dem/der stv. Vorsitzenden/den, Vorstandsmitgliedern und dem/der Vereinsjugendleiter/in.
- (2) Die Abteilungsleiter können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Absatz 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden:
 - Rechtsvertretung nach Außen (gem. § 7 der Satzung)
 - Repräsentanz des Vereins gegenüber Verbänden und Organisationen
 - Leitung der Vorstandsarbeit
 - direkte Unterstellung des/der Geschäftsstellenleiter/s/in und allen Angestellten des TSV
 - Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen
 - selbstständige Tätigkeit von Rechtsgeschäften.

(2) Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden mit Aufgabenbereich Finanzen:

- Vertretung des Vorstandsvorsitzenden bei dessen Verhinderung
- Überwachung des gesamten Finanzverkehrs
- Verantwortlich für den Jahresabschluss
- Ansprechpartner für den Förderverein
- Weisungsbefugt gegenüber dem/der Geschäftsstellenleiter/in im Rahmen seines Aufgabenbereichs
- Selbstständige Tätigkeit von Rechtsgeschäften.

(3) Aufgaben des Vorstandsmitglieds mit Aufgabenbereich Sportbetrieb und Öffentlichkeitsarbeit:

- Ist Ansprechpartner für die Abteilungsleiter in den sportlichen Belangen
- Koordiniert/überwacht die Präsentation des Vereins nach außen
- Weisungsbefugt gegenüber dem/der Geschäftsstellenleiter/in im Rahmen seines Aufgabenbereichs
- Selbstständige Tätigkeit von Rechtsgeschäften im Rahmen des ihm genehmigten und freigegebenen Budgets.

(4) Aufgaben des Vorstandsmitglieds mit Aufgabenbereich Infrastruktur

- Überwacht notwendige Unterhaltsmaßnahmen und Maßnahmen laut Instandsetzungsplan
- Erstellt jährlichen Instandsetzungsplan
- Weisungsbefugt gegenüber dem/der Geschäftsstellenleiter/in im Rahmen seines Aufgabenbereichs
- Selbstständige Tätigkeit von Rechtsgeschäften im Rahmen des ihm genehmigten und freigegebenen Budgets.

(5) Aufgaben des Vorstandsmitglied mit Aufgabenbereich Schriftführung

- Führt Protokoll bei Vorstands-, Vereinsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Hält Kontakt zu den Medien (Termine, Informationen usw.)

(6) Aufgaben des/der Vereinsjugendleiters/in ergeben sich aus der Vereins-Jugendordnung.

(7) Zur Unterstützung seiner Tätigkeit (z.B. Planung/Durchführung von Einzelvorhaben, Durchführung einer Veranstaltung) kann der Vorstand zeitlich befristet Beauftragte einsetzen.

(8) Beauftragte haben im Vorstand während ihrer Tätigkeit kein Stimmrecht.

Absatz 4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Absatz 5 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation.

(2) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.

- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (4) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 3 Vereinsausschuss

Absatz 1 Fristen

- (1) Der Vereinsausschuss tritt in der Regel alle zwei Monate, mindestens jedoch einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen oder wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder dies beantragen.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand zwei Wochen vor der Ausschusssitzung.
- (3) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

Absatz 2 Zusammensetzung

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern oder dessen Vertreter und dem Vorstandsvorsitzenden des Fördervereins oder dessen Vertreter zusammen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzenden des Fördervereins oder dessen Vertreter haben kein Stimmrecht.

Absatz 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Vereinsausschusses:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Vorstandes bei einem Geschäftswert über 10 v. H. des genehmigten Haushaltsplanes.
 - Beschlussfassung über die freizugebenden Budgets der Vorstandsmitglieder.
 - Beschlussfassung über Geschäfte, die über die Befugnisse des Vorstandes hinausgehen (§ 26 Abs. 2 BGB).
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Absatz 5 der Satzung).
 - Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
 - Beschlussfassung über Neugründungen von Abteilungen.
 - Genehmigung von Abteilungsordnungen und deren Änderungen
 - Erlass von Ordnungen, mit Ausnahme der Geschäfts-, Beitrags- und Jugendordnung.

Absatz 4 Beschlussfähigkeit

Der Vereinsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens acht Ausschussmitgliedern, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder, beschlussfähig.

Absatz 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation.
- (2) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme.

- (4) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 4 Mitgliederversammlung

Absatz 1 Fristen

Die Fristen für die Einberufung der Mitgliederversammlung sind § 6 Absatz 1 der Satzung zu entnehmen.

Absatz 2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung ist § 6 Absatz 2 der Satzung zu entnehmen.

Absatz 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind § 6 Absatz 3 der Satzung zu entnehmen.

Absatz 4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.

Absatz 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen per Akklamation.
- (2) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.
- (3) Geheime Abstimmung kann beantragt werden.
- (4) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (5) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.
- (6) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Absatz 6 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens vier der sechs Vorstandsmitglieder.
- (2) Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und auf Antrag geheim.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Mitgliederversammlung.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (5) Jedes Amt ist für zwei Jahre zu besetzen.
- (6) Für jedes Amt des Vorstandes ist mindestens ein Kandidat zu benennen.
- (7) Ist ein Mandatsträger aus dem Verein ausgeschieden (Austritt, Ausschluss, Tod) so ist das Amt sofern dies notwendig ist, kommissarisch durch den Vorstand zu besetzen.
- (8) Der neu gewählte Vorstand übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl offiziell die Vereinsführung.
- (9) Zur Durchführung der jährlichen Revision werden zwei Kassenrevisoren bestätigt.

§ 5 Anträge

Absatz 1 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge können, soweit sie nicht die Vereinsauflösung, die Vereinszweckänderung oder

Satzungsänderungen betreffen, zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(2) Über die Aufnahme und Behandlung des Dringlichkeitsantrags beschließt die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Absatz 2 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können in allen Versammlungen des Vereins gestellt werden und sind grundsätzlich vorrangig zu behandeln.

(2) D. h. die Person, die das Wort hat, darf in Ihren Ausführungen fortfahren. Nach Abschluss des Wortbeitrags ist der Geschäftsordnungsantrag unverzüglich zu behandeln.

(3) Auf den Antrag zur Geschäftsordnung darf eine Person Stellung nehmen.

(4) Anschließend ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Geschäftsordnungsantrag zu beschließen.

(5) Geschäftsordnungsanträge können sein:

- Führung einer Rednerliste
- Schließung der Rednerliste
- Begrenzung der Redezeit
- Schluss der Debatte
- Pause
- Vertagung
- Protokollvermerk

(6) Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte und Schließung der Rednerliste stellen.

§ 6 Protokoll

(1) Über jede Vorstands-, Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

(2) Die Ergebnisse bzw. Einträge sind nach Abschluss des Tagesordnungspunktes der Versammlung im Wortlaut vorzulesen und gegebenenfalls auf Antrag zu korrigieren.

(3) Das Protokoll ist nach Beendigung der Sitzung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben und hat sofortige Rechtskraft.

(4) Das Protokoll ist allen anwesenden Teilnehmern auf Wunsch auszuhändigen bzw. zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet.

(2) Die Abteilungen geben sich Abteilungsordnungen.

(3) Ordnungen und deren Änderungen werden durch die Abteilungsleitung erarbeitet und von der Abteilungsversammlung beschlossen.

(4) Abteilungsordnungen sind durch den Vereinsausschuss zu genehmigen.

(5) Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(6) Dazu gehört das Abhalten von Abteilungsversammlungen, die Wahl einer Abteilungsleitung und

die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder zu delegieren.

(7) Eine neu gewählte Abteilungsleitung ist durch den Vorstand zu genehmigen.

(8) Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

§ 8 Ausschüsse

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse (z.B. Wirtschafts-, Sport, Veranstaltungsausschuss) einsetzen.

(2) Deren Aufgabenbereich ist möglichst genau festzulegen.

§ 9 Geschäftsstelle

Absatz 1 Allgemein

(1) Für die Führung des Geschäftsbetriebs und der Verwaltung wird ein/e Geschäftsstellenleiter/in eingestellt.

(2) Der/die Geschäftsstellenleiter/in führt den Geschäftsbetrieb und die Verwaltung des Gesamtvereins.

(3) Der/die Geschäftsstellenleiter/in ist dem Vorstandsvorsitzenden direkt unterstellt.

(4) Die stellv. Vorstände sind gegenüber dem/der Geschäftsstellenleiter/in im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche weisungsbefugt.

Absatz 2 Aufgaben

Die Aufgaben des/der Geschäftsstellenleiter/s/in regelt der Dienstvertrag mit seiner Anlage Stellenbeschreibung.

§ 10 Inkraftsetzung

(1) Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.02.2004 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

(2) Änderungen zur Geschäftsordnung wurden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Änderung vom 18.02.2005
2. Änderung vom 10.02.2006
3. Änderung vom 03.03.2007
4. Änderung vom 12.03.2008
5. Änderung vom 24.03.2010
6. Änderung vom 28.03.2012